UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 221.22 VOM 22. JUNI 2022

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DER ZENTRALEN WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNG INSTITUT FÜR PHOTONISCHE QUANTENSYSTEME (PHOQS) DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 22. JUNI 2022

HERAUSGEBER: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN

Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Institut für Photonische Quantensysteme (PhoQS) der Universität Paderborn

vom 22. Juni 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210), erlässt die Universität Paderborn folgende Satzung:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Institut für Photonische Quantensysteme (PhoQS) der Universität Paderborn vom 12. Dezember 2018 (AM. Uni. Pb. 68.18) wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) § 4 Abs. 7 Satz 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Der Vorstand wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n für eine Amtszeit von zwei oder fünf Jahren sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n für eine Amtszeit von zwei Jahren. Scheidet die*der Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt die*der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der *des Vorsitzenden bis zum Ende der verbleibenden regulären Amtszeit des Vorsitzes. Beträgt diese restliche Amtszeit mehr als drei Monate, so wird zeitnah ein*e neue*r Vorsitzende*r bis zum Ende der verbleibenden regulären Amtszeit gewählt. Sollte dann die*der stellvertretende Vorsitzende zur*zum Vorsitzenden gewählt werden, so wird ein*e neue*r stellvertretende*r Vorsitzende*r bis zum Ende der verbleibenden regulären Amtszeit gewählt. Scheiden sowohl die*der Vorsitzende als auch die*der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, sind beide Posten bis zum Ende der jeweiligen verbleibenden regulären Amtszeit neu zu wählen.“

bb) In § 4 Abs. 7 werden die bisherigen Sätze 4 bis 6 nun zu den Sätzen 6 bis 8.

b) § 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein Vorstandsmitglied, welches weder die Vorsitz- noch die Stellvertretungsposition bekleidet, gemäß § 3 Abs. 4 vorzeitig aus, ist auf Antrag eines Mitglieds für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen."

2.

§ 5 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur administrativen und organisatorischen Unterstützung kann ein Projektbüro eingerichtet werden. Die Aufgaben des Projektbüros werden durch den Vorstand definiert."

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 15. Juni 2022.

Paderborn, den 22. Juni 2022

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE

ISSN 2199-2819